

## **1357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

**Nachdruck vom 27. 6. 1990**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom xx. xxxxx betreffend  
die Veräußerung der Geschäftsanteile des  
Bundes an der „Wien-Film Ges. m. b. H. i. L.“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1.** Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes

stehenden Geschäftsanteile an der „Wien-Film Ges. m. b. H. i. L.“ bestmöglich zu veräußern.

**§ 2.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Die Anteile an der Wien-Film Ges. m. b. H. i. L. befinden sich zu 100% im Eigentum der Republik Österreich.

Nach Aufhebung des Liquidationsbeschlusses könnten die Geschäftsanteile an den Bestbieter veräußert werden, da dies eine bessere Verwertungsmöglichkeit darstellt.

**Problemlösung:**

Nach einer öffentlichen Ausschreibung bzw. der Bewertung sollte der Verkauf der Anteile an den Bestbieter erfolgen.

**Alternative:**

Liquidation der Gesellschaft.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

Auf Grund von Angeboten interessierter Käufer sollen nach Aufhebung des Liquidationsbeschlusses und nach einer öffentlichen Ausschreibung die Anteile an der Gesellschaft an den Bestbieter veräußert werden.

Im § 1 soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden, weshalb der auf Grund des vorgeschlagenen Textes zu fassende Gesetzesbeschuß nicht dem Einspruchs- oder Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegt.